



Merkblatt zur Plausibilisierung von Kosten in der Maßnahme 1

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, die sich unter anderem in den rechtlichen Vorgaben der Union und des Bundes¹ wiederfinden. Eine Förderung ist demnach nur dann zu gewähren, wenn im Rahmen der Umsetzung eines Vorhabens die Grundsätze der

- Sparsamkeit,
- Wirtschaftlichkeit und
- Zweckmäßigkeit

entsprechend eingehalten werden.

Für die korrekte Antragstellung ist es daher notwendig, dass Sie als Förderungswerberin bzw. Förderungswerber die im *Formblatt M1-Kostenkalkulation* des Förderungsantrags angegebenen Kosten hinsichtlich Einhaltung dieser Grundsätze für jede einzelne Kostenposition nachvollziehbar begründen. Die Dokumentation ist in den jeweiligen Leistungsstammblättlern (LSB) in den Spalten „Plausibilisierungsgrundlage“ und „Plausibilisierungsunterlagen“ vorzunehmen.

Wird mehr Platz benötigt, sind Hinweise auch im Block „Ergänzende Informationen zur Teilleistung“ möglich. Zudem kann es erforderlich sein, zusätzliche Unterlagen beizulegen. Die Plausibilisierungsunterlagen sollen Auskunft darüber geben, wie sich der in der Kostenaufstellung angegebene Betrag errechnet.

Die Plausibilisierungsunterlagen müssen mit klarer Zuordnung zu den jeweiligen Kostenpositionen im LSB zeitgleich mit den Antragsunterlagen an die Bewilligende Stelle übermittelt werden, damit der Antrag als vollständig gilt. Sie dienen als Entscheidungsbasis für die Bewilligende Stelle, ob die eingereichten Kosten als plausibel erachtet und damit für die Förderung berücksichtigt werden können. Kostenpositionen, die nicht nachvollziehbar plausibel sind, werden nicht genehmigt.

Im Folgenden wird dargestellt, wie die beantragten Kosten in Abhängigkeit von der jeweiligen Kostenart zu begründen sind.

¹ Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) StF: BGBl. II Nr. 208/2014, §24 (2) 8: Die Gewährung einer Förderung ist von der haushaltsführenden Stelle oder Abwicklungsstelle von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig zu machen, wonach die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber insbesondere [...] Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt.

1. Begründung der Personalkosten

Zur Begründung der Höhe der beantragten Personalkosten müssen die Namen der Personen (sofern bei der Antragstellung schon bekannt), die Stunden, der Stundensatz und die Tätigkeit angegeben werden. Die genaue Beschreibung der Tätigkeit mit der dazugehörigen Stundenzuordnung muss im jeweiligen LSB (Spalte „Plausibilisierungsgrundlage“ bzw. im Block „Ergänzende Informationen zur Teilleistung“) oder im Vorhabensdatenblatt erfolgen. Wird mehr Platz benötigt, können auch zusätzliche Unterlagen beigefügt werden (Bezeichnung der Unterlagen in der Spalte „Plausibilisierungsgrundlage“ anführen).

Auch Personalkosten von Kooperationspartnern, die als Sachkosten verrechnet werden, sind in dieser Form zu begründen.

2. Begründung der Sach- und Investitionskosten

Die Beschreibung der Leistungen in der Kostenkalkulation muss eindeutig und verständlich sein und der Bewilligenden Stellen eine Zuordnung zur Projektbeschreibung bzw. zum Vorhabensdatenblatt ermöglichen. Zu jeder beschriebenen Kostenposition im LSB muss eine Plausibilisierungsgrundlage (List-Box) ausgewählt werden. In der daneben befindlichen Spalte "Plausibilisierungsunterlagen" ist die genaue Bezeichnung der Beilagen anzugeben.

Als Plausibilisierungsgrundlage sind folgende Optionen in der List-Box auswählbar:

- a) Referenzkosten
- b) Angebote
- c) Unverbindliche Preisauskünfte
- d) Sonstige Plausibilisierung
- e) Begründete Kostenschätzung

a) Begründung der Kosten anhand von Referenzkosten

Für bestimmte Kostenpositionen wurden vom BMNT österreichweit gültige Referenzkosten erarbeitet (Personalkosten für bestimmte Expertengruppen, Raummieten, Druckkosten), die es ermöglichen, dass für diese Kosten keine zusätzlichen Unterlagen zur Plausibilisierung vorgelegt werden müssen. Die Referenzkosten sind auf der Homepage des BMNT https://www.bmnt.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/Referenzkosten_zur_Vereinfachung_der_Kostenplausibilisierung.html veröffentlicht.

b) Begründung der Kosten durch Angebote und c) unverbindliche Preisauskünfte

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Bei einem Auftragswert von 50 Euro bis inklusive 10.000 Euro müssen **zwei** Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte vorgelegt werden.
- Ab einem Auftragswert von über 10.000 Euro müssen **drei** Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte vorgelegt werden.

Im Falle, dass Sie als Förderungswerberin bzw. Förderungswerber nicht das günstigste Angebot bzw. die günstigste unverbindliche Preisauskunft in der M₁-Kostenkalkulation anführen, ist eine klare, schriftliche Begründung beizulegen.

Ist es in bestimmten Fällen nicht möglich, die erforderliche Anzahl an Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften vorzulegen (z. B. wenn angeschriebene Firmen nicht am Auftrag interessiert sind und kein Angebot legen), ist dies in der Spalte „Plausibilisierungsunterlagen“ in den einzelnen Leistungsstamblättern anzuführen. Als Nachweis gilt zumindest die schriftliche Einladung zur Angebotslegung und – sofern vorhanden – die Absage von Firmen zur Übermittlung eines Offerts.

Weiters ist wichtig, dass die Angebote, unverbindlichen Preisauskünfte und Begründungen eindeutig einer Kostenposition im LSB der M₁-Kostenkalkulation zugeordnet werden (Hinweise anführen in der Spalte „Plausibilisierungsunterlagen“ bzw. im Block „Ergänzende Informationen zur Teilleistung“). Erfolgt die Übermittlung der Angebote oder unverbindlichen Preisauskünfte in elektronischer Form, sollte bereits aus der Benennung der Dokumente klar hervorgehen, um welche Kostenplausibilisierungsunterlage es sich dabei handelt.

Beispiel:

In der M₁-Kostenkalkulation wurde im LSB 1 die Position „Druck Informationsmaterial“ in Höhe von 5.250 Euro angegeben. Da es sich dabei um Sachkosten handelt, werden dem Antrag zwei Angebote beigelegt:

- Angebot Firma A: 5.250 Euro
- Vergleichsangebot Firma B: 6.800 Euro

Die Angebote wurden mit dem Vermerk „LSB 1 – Angebot Druck Informationsmaterial“ bzw. „LSB 1 – Vergleichsangebot Druck Informationsmaterial“ gekennzeichnet. Damit ist klar ersichtlich, dass es sich hierbei um die Angebote zur Plausibilisierung der beantragten Kosten „Druck Informationsmaterial“ handelt.

d) Sonstige Plausibilisierung

Kosten, für die weder Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte vorgelegt werden können und für die keine Referenzkosten zur Verfügung stehen, können auch folgendermaßen begründet werden:

- Bei standardisierten Gütern und Leistungen kann die Begründung durch einen Vergleich mit marktüblichen Preisen (Preisspiegel, Kataloge, Internetrecherchen etc.) erfolgen. Die entsprechenden Unterlagen sind zur Dokumentation beizulegen.
- Bei wiederholt auftretenden gleichartigen Gütern und Leistungen kann die Begründung durch einen Vergleich mit bereits abgerechneten Gütern und Leistungen aus Vorgängerprojekten durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Antragsnummer bzw. die Geschäftszahl der entsprechenden Projekte anzuführen.

- Einzelne Kostenpositionen, die nicht durch die zuvor genannten Möglichkeiten zur Begründung belegbar sind, können durch eine umfassende und nachvollziehbare schriftliche Begründung seitens der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nachgewiesen werden. Diese Begründung kann beispielsweise erfolgen, wenn es nur ein in Frage kommendes Unternehmen gibt, das eine spezifische Leistung anbieten kann oder wenn zur Erledigung einer Aufgabe in einem gewissen Themenfeld nur eine Expertin bzw. ein Experte herangezogen werden kann. Weiters ist diese Begründung möglich, wenn es sich um einen einzigartigen Vorhabensbestandteil handelt (z. B. der geistig-schöpferische Leistung beinhaltet) oder dieser urheberrechtlich geschützt ist. Diese Form der Begründung ist jedoch nur in Ausnahmefällen anzuwenden.

e) Begründete Kostenschätzung:

Diese Plausibilisierungsgrundlage ist in der M₁ nur zulässig bei Projekten bis zu **5.000 Euro anrechenbare Kosten bezogen auf den Gesamtantrag (!) bzw. bei Förderungswerbern, die dem Bundesvergabegesetz 2018 unterliegen (unabhängig von der Höhe der anrechenbaren Kosten des Gesamtantrags)**. Bei diesen Kleinstprojekten ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nur eine begründete Kostenschätzung vorzulegen. Eine begründete Kostenschätzung bedeutet, dass die Kosten in der M₁-Kostenkalkulation weiterhin so detailliert wie möglich dargestellt werden und für die Bewilligende Stelle nachvollziehbar sind. Bestenfalls wird auch eine unverbindliche Preisauskunft beigelegt oder auf ein bereits abgerechnetes oder anderes vergleichbares Vorhaben verwiesen.

Die entsprechenden Verweise sind im LSB in der Spalte „Plausibilisierungsunterlagen“ bzw. im Block „Ergänzende Informationen zur Teilleistung“ anzuführen. Gegebenenfalls können auch zusätzliche Unterlagen zur besseren Nachvollziehbarkeit der Kostenschätzung beigelegt werden.

Bei diesen Kleinprojekten entfallen somit die üblichen Vorgaben zur Kostenplausibilisierung (u. a. die Vorlage von mehreren Vergleichsunterlagen). Zum Zeitpunkt des Zahlungsantrags sind die Kosten dann gemäß den üblichen Vorgaben abzurechnen (Vorlage von Belegen, Rechnungen etc.).

Achtung: Bei diesen Förderungsanträgen darf die Obergrenze von 5.000 Euro anrechenbare Kosten keinesfalls überschritten werden. Wird diese Obergrenze bei der Abrechnung überschritten, entfällt die gesamte Förderung!